

A. Allgemeine Geschäftsbedingungen und Regelungen für Kilometerleasingverträge mit gewerblichen Kunden

§ 1 Geltungsbereich

Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB) der Santander Consumer Leasing GmbH (Leasinggeber; nachfolgend LG) gelten ausschließlich. Anders lautenden Bedingungen des Leasingnehmers (nachfolgend LN) wird widersprochen, es sei denn, Abweichendes ist zwischen LN und LG schriftlich vereinbart.

Wenn in diesem Leasingvertrag auch die Erbringung von Full-Service-Leistungen (nachfolgend auch: FSL) vereinbart ist, gelten zusätzlich die Regelungen zu Leistungen im Rahmen des Full-Service-Vertrages.

§ 2 Vertragsabschluss

- Der LN ist an seinen Leasingantrag vier Wochen gebunden. Unbeschadet einer etwaigen Vereinbarung, wonach der LN auf den Zugang der Annahmeerklärung durch den LG verzichtet, ist der Leasingvertrag abgeschlossen, wenn der LG innerhalb dieser Frist die Annahme des Antrags schriftlich bestätigt oder das Fahrzeug an den LN geliefert wird.
- Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für Nebenabreden und Zusicherungen von nachträglichen Vertragsänderungen. Die Annahmeerklärung des LG bedarf jedoch keiner Unterzeichnung, wenn sie mit Hilfe einer automatischen Einrichtung erstellt wird. Zur Wahrung des grundsätzlichen Formerfordernisses nach Satz 1 sind grundsätzlich lesbare Faxkopien und per E-Mail übermittelte Bild- oder Textdateien ausreichend, sofern diese eine Namensunterschrift aufweisen und den Absender erkennen lassen. Jede Partei ist verpflichtet, auf Verlangen der anderen Partei unverzüglich Originaldokumente zur Verfügung zu stellen.
- Der LN erhält vom LG ein einmaliges Abrechnungsschreiben, das in Verbindung mit dem Leasingvertrag als Rechnung im umsatzsteuerlichen Sinne gilt.

§ 3 Leasingobjekt

- Gegenstand des Leasingvertrages ist das in der Fahrzeugbestellung beim Händler und im Leasingvertrag genau definierte Fahrzeug. Die Fahrgestellnummer sowie das amtliche Kennzeichen des Fahrzeugs sind in der Übernahmebestätigung aufzuführen.
- Bei Abweichungen ist der Inhalt der Fahrzeugbestellung vorrangig. Während der Lieferzeit bleiben Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Serien-Lieferumfangs durch den Hersteller vorbehalten, sofern das Fahrzeug dadurch nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den LN zumutbar sind.

§ 4 Dauer des Leasingvertrags

- Die Leasingzeit, die der im Leasingvertrag genannten Vertragsdauer in Monaten entspricht, beginnt an dem zwischen dem ausliefernden Händler und dem LN vereinbarten Tag der Übergabe. Der Beginn der Leasingzeit ist der Übernahmebestätigung zu entnehmen.
- Falls das Fahrzeug auf Wunsch des LN vor dem vereinbarten Übergabetermin zugelassen wird, beginnt die Leasingzeit am Tag der Zulassung. In jedem Fall beginnt die Leasingzeit spätestens 14 Tage nach Anzeige der Bereitstellung des Fahrzeugs durch den LG.
- Eine ordentliche Kündigung des Leasingvertrages ist ausgeschlossen.

§ 5 Laufleistung

- Der monatlichen Leasingrate liegt die im Leasingvertrag angegebene Fahrleistung des Fahrzeugs für die Leasingzeit zugrunde. Der LN ist verpflichtet, den LG unverzüglich auf eine Überschreitung der Laufleistung hinzuweisen.
- Stellt sich während der Laufzeit des Leasingvertrags heraus, dass die vereinbarte Gesamtfahrleistung des Fahrzeugs voraussichtlich um mehr als 10 % überschritten wird, haben LG und LN das Recht, die Anpassung des Leasingvertrags unter Zugrundelegung der zu erwartenden Gesamtfahrleistung zu verlangen. In diesem Fall erfolgt eine Neukalkulation des betreffenden Leasingvertrags unter Zugrundelegung der neuen voraussichtlichen Gesamtfahrleistung.
- Ist bei der Rückgabe des Fahrzeugs nach Ablauf der bei

Vertragsabschluss vereinbarten Leasingzeit die festgelegte Gesamtfahrleistung des Fahrzeugs über- bzw. unterschritten, werden die gefahrenen Mehr- bzw. Minderkilometer dem LN zu dem im Leasingvertrag genannten Satz nachberechnet bzw. vergütet. Bei der Berechnung von Mehr- und Minderkilometern bleiben 2.500 Kilometer ausgenommen. Eine maximale Erstattung von 10.000 Minderkilometern gilt als vereinbart.

Bei vorzeitiger Vertragsbeendigung gelten die Regelungen in § 19. Eine Vergütung von Minderkilometern findet demzufolge nicht statt.

§ 6 Zahlung und Zahlungsverzug

- Die erste Leasingrate und eine etwaige Leasingsonderzahlung sind zum Beginn der Leasingzeit fällig. Die weiteren Leasingraten sind jeweils am Monatsersten im Voraus fällig. Die Anzahl der Leasingraten entspricht der vereinbarten Leasingvertragsdauer in Monaten.
- Die Forderungen auf Ersatz von Überführungs-, An- und Abmeldekosten sowie anderer vom LG verauslagter Beträge, die nach dem Leasingvertrag vom LN zu tragen sind, sind nach Anfall/Verauslagung und Rechnungsstellung fällig.
- Gegen Ansprüche des LG kann der LN nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des LN unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht kann der LN nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem Leasingvertrag beruht oder sich auf unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen des LN stützt.
- Zahlungen des LN werden zuerst auf die jeweils älteste nicht oder nicht vollständig gezahlte Leasingrate angerechnet. Abweichende Tilgungsbestimmungen des LN sind unwirksam.

§ 7 Leasingentgelte und sonstige Kosten

- Die Leasingraten, eine vereinbarte Leasingsonderzahlung und gegebenenfalls eine Mehrkilometerbelastung sind Gegenleistungen für die Gebrauchsüberlassung des Fahrzeugs. Das Entgelt für die Inanspruchnahme zusätzlicher Dienstleistungen gemäß den Regelungen zu Leistungen im Rahmen des Full-Service-Leasings (nachfolgend FSL) ist zusätzlich zu den Leasingraten zu zahlen.
- Eine vereinbarte Leasingsonderzahlung ist zusätzliches Entgelt neben den Leasingraten und dient nicht als Kautions. Durch sie werden Leasingraten nicht getilgt. Die Leasingsonderzahlung ist bei Beginn der Leasingzeit an den ausliefernden Fahrzeughändler/Lieferanten, der diese im Namen und für Rechnung des LG vereinnahmt, zu zahlen.
- Für die Bereitstellung von etwaigen zusätzlichen Dienstleistungen gemäß den FSL-Bestimmungen zahlt der LN an den LG das im Leasingvertrag unter dem Punkt „Ihre Services“ ausgewiesene Entgelt zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer.
- In der im Leasingvertrag ausgewiesenen Gesamtleasingrate, der Leasingsonderzahlung und dem Entgelt für die Bereitstellung von etwaigen zusätzlichen Dienstleistungen gemäß § 7 Ziff. 3 sind eventuell vereinbarte Nebenleistungen, wie z. B. Überführung, An- und Abmeldung des Fahrzeugs sowie Aufwendungen für Versicherungen und Steuern, soweit sie nicht als Bestandteil der FSL-Rate ausdrücklich ausgewiesen werden, nicht enthalten. Diese werden vom ausliefernden Händler separat berechnet und dem LN gesondert in Rechnung gestellt.

§ 8 Anpassung der Leasingraten, Kosten, Gebühren

- Der Kalkulation der Leasingraten liegen die Refinanzierungsbedingungen des LG zum Kalkulationszeitpunkt zugrunde. Der LN und der LG können eine Anpassung der Leasingrate verlangen, wenn sich der Gesamtanschaffungspreis des Fahrzeugs oder die Refinanzierungskosten des LG nach dem Datum des Leasingantrags verändern, sofern zwischen Leasingantrag und Übernahme mehr als vier Monate liegen. Dies gilt auch, soweit die Änderung der Anschaffungskosten Auswirkungen auf Serviceleistungen gemäß den FSL-Bestimmungen hat. Ergibt sich durch eine erfolgte Anpassung eine Erhöhung der Leasingrate um mehr als 1,5%, kann der LN durch schriftliche Erklärung innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Mitteilung vom Leasingvertrag zurücktreten.

2. Der LN übernimmt alle Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstigen Abgaben (nachfolgend „Steuern und Abgaben“) in ihrer jeweils gültigen Höhe, die gegenwärtig und zukünftig im Zusammenhang mit dem Leasingvertrag, dem Gebrauch, dem Besitz und/oder der Rückgabe des Fahrzeugs anfallen, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Steuern und Abgaben sind in den Leasingzahlungen nur bei ausdrücklichem Hinweis vom LG in der am Kalkulationsdatum gültigen Höhe berücksichtigt. Ändert sich die Höhe der Steuern und Abgaben nach diesem Zeitpunkt oder werden neue Steuern und Abgaben eingeführt, sind beide Vertragsparteien berechtigt, eine entsprechende Anpassung der Leasingzahlungen zu verlangen.

§ 9 Übernahme, Zulassung, Ummeldung

1. Die Auslieferung des Fahrzeugs erfolgt vom ausliefernden Händler unmittelbar an den LN. Der LN ist verpflichtet, das Fahrzeug unverzüglich gemäß § 377 Abs. 1 HGB auf Mängel und Übereinstimmung mit der vertraglichen Spezifikation zu untersuchen und etwaige Mängel zu rügen. Ist das Fahrzeug vertragsgemäß, bestätigt der LN unverzüglich und unter Benennung der Fahrzeugidentifikationsnummer schriftlich die Übernahme (Übernahmebestätigung). Stellt der LN Mängel oder Abweichungen fest, sind diese unverzüglich schriftlich gegenüber dem ausliefernden Händler unter gleichzeitiger Benachrichtigung des LG zu rügen. Nimmt der LN keine Eintragungen in der Übernahmebestätigung vor, gilt das Fahrzeug als mangelfrei und vertragsgemäß am Tag der Zulassung übernommen. Nach Eingang des Leasingantrags sowie der Übernahmebestätigung wird der LG den für das Fahrzeug geschuldeten Preis an den ausliefernden Händler entrichten. Mit Eingang der Übernahmebestätigung beim LG wird diese wesentlicher Bestandteil des Leasingvertrags. Soweit sich der Kilometerstand des Fahrzeugs bei Übernahme nicht aus der Übernahmebestätigung ergibt, wird der LN diesen dem LG auf Anfrage innerhalb einer Woche mitteilen.
2. Übernimmt der LN das Fahrzeug nicht binnen zwei Wochen ab Zugang der Bereitstellungsanzeige am bezeichneten Ort, kann der LG ihm eine Nachfrist von weiteren zwei Wochen setzen. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der LG berechtigt, vom Leasingvertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Der Nachfristsetzung bedarf es nicht, wenn der LN die Abnahme ernsthaft und endgültig verweigert oder offenkundig auch innerhalb dieser Zeit zur Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtung aus dem Leasingvertrag nicht imstande ist. Verlangt der LG Schadensersatz statt der Leistung, so beträgt dieser 15% des Netto-Anschaffungspreises des Fahrzeugs. Den Parteien bleibt der Nachweis eines höheren oder niedrigeren Schadens vorbehalten.
3. Alle mit der Lieferung, Zulassung und etwaigen Ummeldungen verbundenen Kosten und die aus der Ummeldung resultierende Wertminderung des Fahrzeugs trägt der LN.

§ 10 Lieferung und Lieferverzug, Mängelansprüche

1. Liefertermine oder Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss. Werden nachträgliche Vertragsänderungen vereinbart, ist erforderlichenfalls gleichzeitig ein Liefertermin oder eine Lieferfrist erneut schriftlich zu vereinbaren.
2. Sollte das Fahrzeug nicht fristgerecht oder vertragsgemäß geliefert werden, stehen dem LN Rechte und Ansprüche gegenüber dem LG nicht zu. Stattdessen tritt der LG seine Rechte und Ansprüche gegenüber dem ausliefernden Händler und sonstigen an der Lieferung beteiligten Dritten wegen Pflichtverletzung (z. B. wegen nicht, nicht fristgerecht oder nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung) hiermit an den LN ab. Abgetreten werden auch die Rechte und Ansprüche des LG aus den die Lieferung oder die Beschaffenheit des Fahrzeugs betreffenden Garantien, auch wenn diese von Dritten abgegeben wurden. Der LN ist verpflichtet, die abgetretenen Rechte und Ansprüche unverzüglich auf seine Kosten – ggf. auch gerichtlich – geltend zu machen und durchzusetzen. Soweit Rechte und Ansprüche an den LN abgetreten sind, verpflichtet sich dieser, diese Ansprüche und Rechte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung mit der Maßgabe geltend zu machen, dass beim Rücktritt vom Kaufvertrag oder bei Minderung des Kaufpreises etwaige Zahlungen des

ausliefernden Händlers oder Dritten ausschließlich an den LG zu leisten sind. Der LG ist über die Geltendmachung von Ansprüchen durch den LN fortlaufend und zeitnah zu informieren. Tritt der LN aufgrund der abgetretenen Ansprüche vor der Lieferung des Fahrzeugs vom Vertrag mit dem ausliefernden Händler zurück, verlangt der LN Schadensersatz statt der Leistung oder ist die Lieferung unmöglich, sind beide Vertragsparteien berechtigt, diesen Leasingvertrag durch schriftliche Erklärung fristlos zu kündigen.

3. Sofern der ausliefernde Händler und der LN sich nach Auslieferung des Fahrzeugs nicht über die Wirksamkeit eines vom LN erklärten Rücktritts, eines Schadensersatzes statt der Leistung oder einer Minderung einigen, kann der LN die Zahlung der Leasingraten wegen etwaiger Mängel erst dann – im Falle der Minderung anteilig – vorläufig verweigern, wenn er Klage gegen den ausliefernden Händler auf Rückabwicklung des Liefervertrags, Schadensersatz statt der Leistung oder Minderung der Anschaffungskosten erhoben hat. Die gerichtliche Geltendmachung von Nacherfüllungsansprüchen entbindet den LN hingegen nicht von der Verpflichtung zur Leistung der vereinbarten Zahlungen.
4. Setzt der LN gegen den ausliefernden Händler im Wege der Nacherfüllung einen Anspruch auf Lieferung eines neuen Fahrzeugs durch, so ist der LG damit einverstanden, dass das bisherige Fahrzeug gegen ein gleichwertiges neues Fahrzeug ausgetauscht wird. Der LN wird mit dem ausliefernden Händler vereinbaren, dass Letzterer das Eigentum am neuen Fahrzeug unmittelbar auf den LG überträgt. Die Besitzverschaffung erfolgt durch Lieferung an den LN. Er wird den LG vor Austausch des Fahrzeugs unterrichten. Für die Untersuchungspflicht und Beanstandungen des LN gilt § 9 Ziff. 1 entsprechend. Fällt eine Nutzungsentschädigung für das zurückzugebende Fahrzeug nicht an, wird der Leasingvertrag mit dem neuen Fahrzeug zu unveränderten Bedingungen fortgesetzt.
5. Hat der LN eine Minderung durchgesetzt, wird der Leasingvertrag dahingehend angepasst, dass sich die Leasingraten von Anfang an entsprechend anpassen.
6. Im Falle von höherer Gewalt oder beim LG oder ausliefernden Händler eintretenden Betriebsstörungen, die den LG bzw. den ausliefernden Händler jeweils ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, das Fahrzeug zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verändern sich die in § 10 Ziff. 1 genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, kann der LN vom Leasingvertrag zurücktreten.

§ 11 Mängelansprüche bei Gebrauchtfahrzeugen

Gebrauchte Fahrzeuge erwirbt der LG unter Ausschluss von Sach- und Rechtsmängelansprüchen vom ausliefernden Händler. Abweichend von den Regelungen in § 10 werden gebrauchte Fahrzeuge daher grundsätzlich unter Ausschluss jeglicher Haftung für Sach- und Rechtsmängel vom LG dem LN überlassen. Soweit jedoch Ansprüche und Rechte des LG wegen Pflichtverletzungen gegen den ausliefernden Händler oder Dritte bestehen, gilt das in § 10 Ziff. 2 Gesagte.

§ 12 Gefahrtragung (Sach- und Preisgefahr)

Der LN trägt für das Fahrzeug die Sach- und Preisgefahr. Insbesondere haftet er ohne Rücksicht auf Art und Umfang eines bestehenden Versicherungsschutzes für Untergang, Verlust, Beschädigung und Wertminderung des Fahrzeugs, seiner Ausstattung und der Fahrzeugunterlagen (soweit nicht vom LG verwahrt), insbesondere der Zulassungsbescheinigung Teil I, sowie für sämtliche unmittelbaren und mittelbaren Schäden, die dem LG oder anderen Personen durch den Gebrauch des Fahrzeugs, die Gebrauchsunterbrechung oder den Gebrauchsentzug entstehen, soweit diese Gründe nicht vom LG zu vertreten sind.

Der Eintritt derartiger Ereignisse entbindet den LN grundsätzlich (s. dazu insbesondere § 18 Ziff. 8) nicht von der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Leasingvertrag. Der LN ist verpflichtet, den LG unverzüglich über den Eintritt solcher Ereignisse schriftlich zu unterrichten.

§ 13 Haftung des LG

1. Eine Haftung des LG, seiner Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen – gleich aus welchem Rechtsgrund – besteht nur, wenn der Schaden
 - a) durch schuldhafte Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Erfüllung des Leasingvertrags überhaupt erst ermöglicht oder den Leasingvertrag prägt und auf die der LN vertrauen darf) verursacht wurde oder
 - b) auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist.
2. Im Übrigen ist eine Haftung auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen.
3. Haftet der LG gemäß § 13 Ziff. 1. a) für die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, so ist die Haftung auf denjenigen Schadensumfang begrenzt, mit dessen Entstehung der LG bei Vertragsschluss aufgrund der ihm zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände typischerweise rechnen musste.
4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten nicht bei der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Unberührt bleibt die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, im Falle einer vertraglich vereinbarten verschuldensunabhängigen Einstandspflicht sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.

§ 14 Eigentumsverhältnisse, Halter des Fahrzeugs und Zulassung

1. Der LG erwirbt das Eigentum am Fahrzeug. Er ist berechtigt, in Abstimmung mit dem LN das Fahrzeug zu besichtigen und auf seinen Zustand zu überprüfen. Der LN darf das Fahrzeug ohne schriftliche Zustimmung des LG weder verkaufen, verpfänden, verschenken, vermieten oder verleihen noch zur Sicherung übereignen. Zu einer längerfristigen Nutzung darf er das Fahrzeug nur den seinem Betrieb angehörenden Personen und seinen Mitarbeitern überlassen. Eine Verwendung zu Fahrschulzwecken, als Taxi oder zu Motorsportzwecken bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des LG.
2. Der LG ist berechtigt, in vorheriger Abstimmung mit dem LN das Fahrzeug zu besichtigen sowie die ordnungsgemäße Durchführung von Wartungs- und Inspektionsarbeiten und die Führung eines Kundendiensthefts und sonstiger Unterlagen zu prüfen.
3. Der LN hat das Fahrzeug von Rechten Dritter freizuhalten bzw. freizumachen (Zwangsvollstreckung, Zurückbehaltungsrecht eines Reparaturunternehmens, Pfandrecht etc.). Er ist verpflichtet, den LG unverzüglich zu benachrichtigen, wenn solche Zugriffe Dritter erfolgen. Alle Kosten für Maßnahmen zur Aufhebung derartiger Zugriffe trägt der LN. Ebenso ist der LG vom LN unverzüglich von Ansprüchen Dritter auf das Fahrzeug, Entwendung, Beschädigung und Verlust zu benachrichtigen. Der LN trägt die Kosten für Maßnahmen zur Abwehr des Zugriffs Dritter, die nicht vom LG verursacht und nicht von Dritten bezahlt worden sind.
4. Nachträgliche Änderungen, zusätzliche Einbauten sowie Lackierungen und Beschriftungen an dem Fahrzeug, die dessen Funktionsfähigkeit und/oder dessen Wert wesentlich beeinflussen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des LG und müssen durch geeignete Fachbetriebe vorgenommen werden. Der LN verpflichtet sich, auf Verlangen des LG vor Rückgabe den ursprünglichen Zustand auf eigene Kosten wiederherzustellen, wenn er während der Vertragszeit Änderungen wie z. B. zusätzliche Aus-, Ein- oder Umbauten sowie Lackierungen und Beschriftungen an dem Fahrzeug vorgenommen hat. Der LN ist berechtigt, von ihm vorgenommene Umbauten und Veränderungen zum Vertragsende unter der Voraussetzung zu entfernen, dass der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt wird. Die zum Zeitpunkt der Rückgabe noch vorhandenen Änderungen am Fahrzeug und die zusätzlichen Umbauten werden nach Wahl des LG auf Kosten des LN entfernt und der ursprüngliche Zustand wird wiederhergestellt. Wahlweise gehen die Einbauten entschädigungslos in das Eigentum des LG über. Dies gilt auch für solche Veränderungen und Umbauten an dem Fahrzeug, die der berechtigte Fahrer des LN vorgenommen hat.
5. Der LN ist Halter des Fahrzeugs. Es wird auf ihn zugelassen. Die Zulassungsbescheinigung Teil II sowie die EG-Übereinstimmungsbescheinigung („Certificate of Conformity“) werden vom LG verwahrt. Benötigt der LN zur Erlangung behördlicher Genehmigungen eines der vorgenannten

Fahrzeugdokumente, wird dieses der Behörde auf sein Verlangen vom LG vorgelegt. Wird die Zulassungsbescheinigung Teil II und/oder das Certificate of Conformity dem LN von Dritten ausgehändigt, ist der LN unverzüglich zur Rückgabe an den LG verpflichtet.

§ 15 Sicherung der Ansprüche des LG

Der LG ist juristischer und wirtschaftlicher Eigentümer des Fahrzeugs. Das Einsatzgebiet des Fahrzeugs ist auf das Festland der Europäischen Union inklusive Großbritannien und Irland beschränkt. Beabsichtigte und davon abweichende Einsätze des Fahrzeugs für einen Zeitraum von über 30 Tagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den LG. Der LN verpflichtet sich, nach Zustimmung zur Änderung der Verwendungsart (s. dazu § 14 Ziff. 1 Satz 4) oder des Einsatzgebietes des Fahrzeugs durch den LG dem LG unverzüglich eine Kopie des Versicherungsscheines über den Versicherungsschutz gemäß Verwendungsart und Einsatzgebiet zu übersenden. Für einen diesbezüglich ausreichenden Versicherungsschutz haftet der LN.

§ 16 Gebrauchsüberlassung an Dritte

Die Gebrauchsüberlassung ist nur an Personen zulässig, die in einem Arbeitsverhältnis zum LN stehen, an deren Familienangehörige, Lebensgefährten oder in einem Haushalt lebende Personen sowie an gemäß einer etwaigen Dienstwagenrichtlinie des LN berechnigte Personen. Voraussetzung für eine Überlassung an Dritte ist die Berechtigung und Eignung des Dritten zum Führen von Kraftfahrzeugen der überlassenen Art. Darüber hinaus ist der LN ohne vorherige schriftliche Erlaubnis des LG nicht befugt, den Gebrauch des Fahrzeugs Dritten zu überlassen, es sei denn, es handelt sich um kurzfristige Überlassungen zum Zwecke von Reparatur-, Wartungs- und Pflegemaßnahmen sowie Überführungsfahrten. Der LN kann den Leasingvertrag nicht kündigen, wenn der LG einer Gebrauchsüberlassung nicht zustimmt. Unabhängig vom Vorliegen der Zustimmung seitens des LG tritt der LN schon jetzt seine aus einer Gebrauchsüberlassung entstehenden Ansprüche und Rechte unwiderruflich an den LG sicherungshalber ab. Der LG nimmt die Abtretung an. Der LN bleibt auch während der Zeit einer Gebrauchsüberlassung an Dritte an seine Pflichten aus dem Leasingvertrag gebunden. Der LN hat dem LG jederzeit Auskunft über den gegenwärtigen Standort des Fahrzeugs zu geben.

§ 17 Halterpflichten

1. Der LN hat alle sich aus dem Betrieb und der Haltung des Fahrzeugs ergebenden gesetzlichen Verpflichtungen, insbesondere die termingerechte Vorführung zu Untersuchungen (insbesondere dem LN dabei gemachte Auflagen), zu erfüllen und den LG, soweit er in Anspruch genommen wird, freizustellen. Endet der Leasingvertrag im Monat einer fälligen Haupt- oder Abgasuntersuchung (StVZO), hat der LN diese vor Rückgabe des Fahrzeugs durchführen zu lassen und für neue Prüfplaketten zu sorgen.
2. Der LN trägt sämtliche Aufwendungen, die mit dem Betrieb und der Haltung des Fahrzeugs verbunden sind, insbesondere Steuern und Abgaben (s. im Einzelnen § 8 Ziff. 2), Versicherungsbeiträge, Wartungs- und Instandsetzungskosten, wenn und soweit nicht etwas anderes (insbesondere im Rahmen des FSL) vereinbart ist. Der LN hat fällige Wartungsarbeiten pünktlich und erforderliche Instandsetzungen (d. h. Maßnahmen zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Verkehrs- und Betriebsbereitschaft) unverzüglich durch einen vom LG/Hersteller/Importeur anerkannten Betrieb ausführen zu lassen. Das gilt insbesondere auch für Schäden an der Kilometeranzeige (in diesem Fall hat der LN dem LG eine Kopie der Reparaturrechnung mit dem Vermerk des alten und des neuen Kilometerstandes einzureichen). In Notfällen können, falls die Hilfe eines vom LG/Hersteller/Importeur anerkannten Betriebes nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten erreichbar ist, Reparaturen in einem anderen Kfz-Reparaturbetrieb, der die Gewähr für sorgfältige handwerksmäßige Arbeit bietet, durchgeführt werden. Hinsichtlich der Wartungsarbeiten ist das vom Hersteller bestimmte Kundendienstheft vom LN zu führen. Werden Wartungsarbeiten gemäß der Betriebsanleitung des Herstellers mit dem Ende des Leasingvertrags fällig, trägt deren Kosten der LN, sofern nichts anderes vereinbart ist. Leistet der LG für den LN Zahlungen, die nicht aufgrund

besonderer Vereinbarungen vom LG zu erbringen sind, kann er beim LN Rückgriff nehmen.

3. Der LN hat dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nach den Vorschriften der Betriebsanleitung des Herstellers/Importeurs behandelt wird. Das Fahrzeug ist im Rahmen des vertraglichen Verwendungszweckes schonend zu behandeln und stets in betriebs- und verkehrssicherem Zustand zu erhalten.

§ 18 Versicherungsschutz, Schadensabwicklung und Gefahrtragung

1. Ist kein Versicherungsservice im Rahmen des FSL beantragt, hat der LN für die Leasingzeit eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mit der gesetzlichen Mindestdeckungssumme (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) sowie eine Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von höchstens EUR 1.000 abzuschließen. Hat der LN nicht die erforderliche Fahrzeug-Vollkaskoversicherung abgeschlossen, ist der LG nach schriftlicher Mahnung berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine entsprechende Versicherung als Vertreter für den LN abzuschließen.
2. In jedem Fall tritt der LN mit Abschluss des Leasingvertrags sämtliche Rechte aus der Vollkaskoversicherung sowie im Haftpflichtfall sämtliche fahrzeugbezogenen Schadensersatzansprüche gegen den Schädiger und dessen Haftpflichtversicherung an den LG ab. Der LN ist verpflichtet, der Versicherungsgesellschaft von der Abtretung Kenntnis zu geben, und veranlasst, dass dem LG vor Übergabe des Fahrzeugs ein Sicherungsschein zugestellt wird. Der LG ist berechtigt, sich selbst bei dem jeweiligen Versicherungsträger einen Sicherungsschein zu beschaffen.
3. Im Schadensfall hat der LN den LG unverzüglich zu unterrichten; bei voraussichtlichen Reparaturkosten von über EUR 1.500 netto hat die Unterrichtung fernmündlich vor Erteilung des Reparaturauftrags zu erfolgen, soweit dies dem LN möglich und für ihn zumutbar ist. Der LN hat dem LG unverzüglich eine Kopie der an den Versicherer gerichteten Schadensanzeige und der Rechnung über die durchgeführte Reparatur zu übersenden.
4. Bei Versicherung des Fahrzeugs durch den LN selbst hat der LN die notwendigen Reparaturarbeiten unverzüglich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchführen zu lassen, es sei denn, dass aufgrund von Schwere und Umfang der Schäden ein Totalschaden anzunehmen ist und die voraussichtlichen Reparaturkosten 60 % des Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeugs übersteigen. Der LN hat mit der Durchführung der Reparatur einen vom LG/Hersteller/Importeur anerkannten Betrieb zu beauftragen. In Nörfällen können, falls die Hilfe eines solchen anerkannten Betriebes nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten erreichbar ist, Reparaturen in einem anderen Kfz-Reparaturbetrieb, der die Gewähr für sorgfältige handwerksmäßige Arbeit bietet, durchgeführt werden.
5. Bei Versicherung des Fahrzeugs über den LG verauslagt dieser bis zur endgültigen Abwicklung die unfallbedingten Reparaturkosten. Dabei gilt das in § 18 Ziff. 4 Gesagte mit der Maßgabe, dass der LN die Reparatur im Namen und für Rechnung des LG durchführen lässt.
6. Der LN ist – vorbehaltlich eines Widerrufs durch den LG – auch über das Vertragsende hinaus ermächtigt und verpflichtet, alle Kfz-bezogenen Ansprüche aus einem Schadensfall im eigenen Namen und auf eigene Kosten geltend zu machen. Dies gilt nicht, wenn der LG die dahingehende Ermächtigung widerrufen und/oder sich zur Schadensabwicklung verpflichtet hat. Zum Ausgleich des Fahrzeugschadens erlangte Beträge hat der LN im Reparaturfall zur Begleichung der Reparaturrechnung zu verwenden. Bei Verlust des Fahrzeugs oder in dem Falle, dass der LN gemäß § 18 Ziff. 4 Satz 1 nicht zur Reparatur des Fahrzeugs verpflichtet ist, hat er die Auszahlung von Entschädigungsleistungen an den LG zu verlangen. Erlangte Entschädigungsleistungen sind an den LG abzuführen. Die erhaltenen Entschädigungsleistungen werden im Rahmen der Abrechnung berücksichtigt.
7. Entschädigungsleistungen für Wertminderung sind in jedem Fall an den LG unverzüglich weiterzuleiten. Der LG kann vom LN am Vertragsende Ersatz für eine dann noch bestehende schadensbedingte Wertminderung des Fahrzeugs verlangen, soweit der LG nicht schon im Rahmen der Schadensabwicklung eine angemessene Wertminderungsentschädigung erhalten hat.

8. Bei einem wirtschaftlichen Totalschaden, Verlust oder Abhandenkommen des Fahrzeugs kann jede Partei den Leasingvertrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit einer Leasingrate kündigen. Bei schadensbedingten Reparaturkosten von mehr als 60% des Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeugs kann der LN innerhalb von drei Wochen ab Kenntnis dieser Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Fälligkeit einer Leasingrate kündigen. Zu den Einzelheiten und Folgen einer solchen Kündigung des Leasingvertrags s. § 19 Ziff. 2. Besteht kein Kündigungsrecht oder machen die Parteien von diesem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, muss der LN das Fahrzeug unverzüglich nach Maßgabe der Regelungen in § 18 fachgerecht reparieren lassen. Wird im Falle der Entwendung des Fahrzeugs vor dem Eintritt der Leistungsverpflichtung des Versicherers das Fahrzeug wieder aufgefunden, setzt sich der Leasingvertrag auf Verlangen einer der Parteien zu den bisherigen Bedingungen fort. In diesem Fall hat der LN die zwischenzeitlichen Leasingraten in einer Summe innerhalb einer Woche ab Geltendmachung des Fortsetzungsverlangens nachzuzahlen. Totalschaden, Verlust oder Beschädigungen des Fahrzeugs entbinden nur dann von der Verpflichtung zur Zahlung weiterer Leasingraten, wenn der Leasingvertrag wirksam aus vorgenannten Gründen gekündigt ist und nicht fortgesetzt wird.

§ 19 Kündigung

oder vorzeitiger Vertragsbeendigung

1. Der Leasingvertrag ist fest über die vereinbarte Vertragszeit abgeschlossen. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, ist eine vorzeitige ordentliche Kündigung des Leasingvertrags ausgeschlossen. Das gilt auch für das Kündigungsrecht der Erben nach § 580 BGB. Das Recht zur fristlosen Kündigung des Leasingvertrags nach § 314 BGB aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
2. Bei einem wirtschaftlichen Totalschaden, Verlust oder Abhandenkommen des Fahrzeugs kann jede Partei den Leasingvertrag außerordentlich kündigen. Bei schadensbedingten Reparaturkosten von mehr als 60 % des Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeugs kann der LN innerhalb von drei Wochen ab Kenntnis dieser Voraussetzungen kündigen. Kündigt der LN, so ist er berechtigt, das Fahrzeug bereits vor Vertragsende nach Wahl des LG an den LG oder an einen vom LG bevollmächtigten Dritten zurückzugeben. Eine entsprechende Information ist dem LG zuzuleiten.
3. Jeder Partei steht ein außerordentliches Kündigungsrecht aus wichtigem Grund zu. Der LG kann den Leasingvertrag insbesondere fristlos kündigen,
 - a) wenn der LN mit zwei Leasingraten in Verzug ist;
 - b) wenn der LN seine Zahlungen einstellt;
 - c) wenn nachweisbar eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des LG eingetreten ist, aus der sich eine Gefährdung der Zahlungsfähigkeit des LN herleitet;
 - d) bei Tod des LN oder wenn der LN seinen Wohnsitz – auch nur vorübergehend – außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland verlegt;
 - e) wenn der LN unrichtige Angaben gemacht hat, die für den Abschluss des Leasingvertrags von Bedeutung waren;
 - f) wenn der LN trotz schriftlicher Abmahnung schwerwiegende Verletzungen des Leasingvertrags, insbesondere einen vertragswidrigen Gebrauch des Fahrzeugs, nicht unterlässt oder bereits eingetretene Folgen solcher Vertragsverletzungen nicht unverzüglich beseitigt und insbesondere einen leasingvertragswidrigen Gebrauch des Fahrzeugs nicht unterlässt.
4. Der LN hat den Leasinggegenstand nach der Kündigung sofort zurückzugeben. Die Bestimmungen des § 20 gelten insoweit entsprechend.
5. a) Bei vorzeitiger Kündigung oder in allen anderen Fällen einer vorzeitigen Vertragsbeendigung hat der LN an den LG den folgenden Betrag auszugleichen:
 Summe aller zukünftigen Leasingraten, netto, bis zum Ende der im Leasingvertrag vorgesehenen Leasingdauer, abgezinst mit dem zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Refinanzierungssatz nach der Barwertmethode zuzüglich des hypothetischen Restwertes des Fahrzeuges bei Rückgabe in vertragsgemäßem Zustand nach Ablauf der zunächst vertraglich vereinbarten Leasingzeit, netto, abgezinst mit dem zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Refinanzierungssatz nach der Barwertmethode. Der LN hat

außerdem etwaige Verwertungskosten (Sicherstellungsgebühren, Standgebühren, Sachverständigenkosten etc.) auszugleichen, es sei denn, der LN weist nach, dass dem LG ein Schaden in dieser Höhe überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist.

b) Von diesem Betrag nach vorstehendem Abs. a) werden der nach nachstehendem Abs. c) geschätzte Rückgabewert bzw. ein höherer Verkaufserlös des zurückgegebenen Fahrzeugs und/oder etwaige an den LG gelangte Entschädigungsleistungen (Zahlungen Versicherer oder sonstiger Dritter) abgezogen. Es finden die jeweiligen Nettobeträge Ansatz.

c) Falls das Fahrzeug nach Rückgabe vom LG nicht zu einem höheren Wert weiterveräußert werden konnte, richtet sich der nach vorstehendem Abs. b) anzurechnende Rückgabewert nach einem Gutachten eines öffentlich bestellten unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen, der von dem LG in Abstimmung mit dem LN bestellt wird. Der LG benennt dem LN bei der Rückgabe des Fahrzeuges den Sachverständigen und den Zeitpunkt der Begutachtung/Schätzung.

Der LN kann Einwendungen gegen den Sachverständigen nur bis zum Zeitpunkt der Begutachtung/Schätzung schriftlich vorbringen. In begründeten Ausnahmefällen ist der LG befugt den Sachverständigen allein zu bestellen. Eine Abrechnung nach Mehr- oder Minderkilometern kommt nicht in Betracht. Verwertet der LG das Fahrzeug anders als durch Veräußerung – etwa durch Weitervermietung –, so gilt der von einem öffentlich bestellten Kraftfahrzeug-Sachverständigen bzw. einem unabhängigen Sachverständigenunternehmen geschätzte Händlereinkaufspreis als Fahrzeugerlös.

d) Im Falle einer vorzeitigen Vertragsbeendigung behält sich der LG das Recht vor, in Anspruch genommene Full-Service-Leistungen in Rechnung zu stellen, sofern die bereits geleisteten Full-Service-Pauschalen bzw. monatlichen Full-Service-Raten in Bezug auf diese Leistungen die Kosten für die genutzten Leistungen nicht abdecken.

§ 20 Rückgabe des Fahrzeugs

- Am Tag der Beendigung des Leasingvertrags ist das Fahrzeug mit allen Schlüsseln, Sommerreifen und den vom LG bezogenen Winterrädern sowie allen überlassenen Unterlagen (z. B. Zulassungsbescheinigung Teil I, Kundendienstheft, Service Card, Ausweise) und der gesamten überlassenen Ausstattung vom LN auf seine Kosten und seine Gefahr unverzüglich nach Wahl des LG an den LG, an einen vom LG benannten Dritten oder an den ausliefernden Händler zurückzugeben. Mit Ablieferung oder Abholung geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Beschädigung auf den LG über. Gibt der LN Schlüssel, sonstiges Zubehör und/oder Unterlagen nicht vollständig zurück, hat er die Kosten der Ersatzbeschaffung sowie einen sich daraus möglicherweise ergebenden weiteren Schaden zu ersetzen. Der LN ist verantwortlich für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Abmeldung bei der Kfz-Zulassungsbehörde. Die vereinbarten Kosten oder Erstattungen für Mehr- bzw. Minderkilometer, Schäden und Kosten werden zwischen dem LN und dem LG oder einem vom LG Beauftragten abgerechnet. Bei Rückgabe muss das Fahrzeug in einem dem Alter und der Leasingvertragsgemäßen Fahrleistung entsprechenden Erhaltungszustand, frei von Schäden sowie verkehrs- und betriebssicher sein. Normale Verschleißspuren gelten nicht als Schaden. Die Abgrenzung zwischen Beschädigung und Verschleißerscheinungen erfolgt nach dem Schadenskatalog „Transparente Fahrzeugbewertung“; dieser ist der Internetseite www.santander-leasing.de zu entnehmen. Über den Zustand wird bei Rückgabe ein gemeinsames Protokoll angefertigt und von beiden Leasingvertragspartnern oder ihren Bevollmächtigten unterzeichnet. Eventuelle Abmelde- und Transportkosten gehen zu Lasten des LN.
- Bei Rückgabe des Fahrzeugs nach Ablauf der bei Vertragsabschluss vereinbarten Leasingzeit gilt folgende Regelung: Entspricht das Fahrzeug nicht dem Zustand gemäß § 20 Ziff. 2 und ist das Fahrzeug hierdurch im Wert gemindert, ist der LN zum Ausgleich dieses Minderwertes verpflichtet. Eine schadensbedingte Wertminderung bleibt dabei außer Betracht.
- Wird das Fahrzeug nicht termingemäß zurückgegeben, werden dem LN für jeden überschrittenen Tag als Grundbe-

trag 1/30 der für die Vertragszeit vereinbarten monatlichen Leasingrate zzgl. anteiliger Mietsonderzahlung zzgl. der FSL-Ratenanteile und die durch die Rückgabeverzögerung verursachten Kosten berechnet. Im Übrigen gelten während dieser Zeit die Pflichten des LN aus diesem Leasingvertrag sinngemäß fort.

- Ein Erwerb des Fahrzeugs vom LG durch den LN nach Vertragsablauf ist ausgeschlossen.

§ 21 Einsichtsrecht und Mitteilungspflicht

- Der LN wird während der Vertragslaufzeit seine Vermögensverhältnisse offenlegen und hierzu auf Anforderung seine Geschäftsberichte, Jahresabschlüsse, Zwischenabschlüsse, Konzernabschlüsse, Einnahmenüberschussrechnungen usw. sowie sonstige Unterlagen, die der Überprüfung der Bonität dienen, zur Verfügung stellen.
- Der LN ist verpflichtet, dem LG relevante Änderungen hinsichtlich seiner Geschäftsführung, Inhaberschaft, Gesellschafterstruktur sowie Gesellschaftsstruktur oder etwaige Adressänderungen unverzüglich nach Bekanntwerden schriftlich mitzuteilen. Der LN hat dem LG ferner die zur Erfüllung seiner Identifizierungspflicht nach dem Geldwäschegesetz notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 22 Regelungen zur GAP-Vereinbarung

Sofern eine GAP-Vereinbarung getroffen wird, gilt:

- Bei Diebstahl oder wirtschaftlichem Totalschaden des Leasingfahrzeuges, d. h. sobald die Reparaturkosten 60 % des Wiederbeschaffungswertes netto übersteigen („Schadensereignis“), verzichtet der LG gegenüber dem LN – im Umfang und unter den Voraussetzungen der nachstehenden Absätze – auf die Geltendmachung der Differenz zwischen dem LG nach § 19 Ziff. 2 dieser AGB zustehenden Betrag und dem Wiederbeschaffungswert des Leasingfahrzeuges (Zeitwert) oder, sofern höher, der Erstattungsleistung des Versicherers (GAP-Vereinbarung).
- Dieser Verzicht erfolgt maximal bis zu einer Höhe von EUR 10.000 netto. Sofern GAP-Premium oder GAP-Premium + vereinbart wurde, gilt eine maximale Höhe von EUR 25.000 netto.
- Der Verzicht erfolgt nur, wenn für das Schadensereignis und das Leasingfahrzeug Versicherungsschutz (Einstandspflicht) durch eine Kfz-Kaskoversicherung besteht.
- Der Verzicht erfolgt, wenn die Versicherungsleistung innerhalb von 16 Wochen ab Schadenstag bei der Leasinggesellschaft eingeht. Sollte die Versicherungsleistung nach Ablauf von 16 Wochen eingehen, erstattet die Leasinggesellschaft dem Leasingnehmer die von ihm an diese gezahlte Differenz (GAP) zurück.
- Leistet die Versicherung, gleich aus welchem Grund, nur mit einer Quote in Bezug auf den Wiederbeschaffungswert, so besteht der Verzicht entsprechend auch nur in Höhe dieser Quote.
- Ansprüche des LG gegenüber dem LN wegen Überschreitung der vereinbarten Kilometerleistung oder aus sonstigen Gründen sind von dem Verzicht nicht umfasst.
- Der Verzicht kann nur für Fahrzeuge bis zu einem Netto-Anschaffungspreis von einschließlich EUR 90.000 vereinbart werden.
- Bei Abschluss des Services GAP-Premium + werden neben den vorgenannten Leistungen die folgenden Zusatzleistungen übernommen:
 - Erstattung der zum Zeitpunkte der Vertragsbeendigung nicht verbrauchten, durch den LN zu Vertragsbeginn geleisteten Mietsonderzahlung (taggenaue Berechnung).
 - Erstattung der nachgewiesenen Selbstbeteiligung aus dem für die GAP begründeten Schadenfall bis zu einer Höhe von maximal 500 €
 - Übernahme der Kosten für einen Unfallersatzwagen für maximal 10 Tage über einen vom LG vorgegebenen Mietpartner bis zu einer max. Höhe von netto € 40,- pro Tag. Die Beauftragung erfolgt über die Service Karte immer über einen vom LG vorgegebenen Dienstleister.
- Der LG behält sich vor, den Abschluss einer GAP Vereinbarung für folgende Branchen und Einsatzbereiche auszuschießen
 - Pflegedienste und Fahrzeuge die zur gewerbl. Pflegebetreuung eingesetzt werden
 - Transportunternehmen und Fahrzeuge die zu gewerbl.

- Transportzwecken eingesetzt werden
- Personenbeförderungsunternehmen und Fahrzeuge die zur (gewerbl.) Personenbeförderung eingesetzt werden (Taxi, Mietwagen)
- auf Sozial- und Rettungsdienste bzw. Hilfsorganisationen zugelassene Fahrzeuge
- Vermietfahrzeuge
- Fahrschulen und Fahrzeuge die zu Fahrschulzwecken eingesetzt werden

§ 23 Schlussbestimmungen

1. Personenmehrheiten und ihre Mitglieder bevollmächtigen sich wechselseitig zur Entgegennahme aller Erklärungen im Zusammenhang mit diesem Leasingvertrag.

2. Alle Ansprüche im Zusammenhang mit dem Leasingvertrag unterliegen ohne Rücksicht auf ihren Rechtsgrund dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Kollisionsrechts wird ausgeschlossen. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Leasingvertrag ist Mönchengladbach.
3. Der LG ist berechtigt, alle Rechte aus dem Leasingverhältnis einschließlich der damit verbundenen Sicherheiten an Dritte abzutreten. Der LN darf Ansprüche und Rechte aus dem Leasingvertrag nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des LG an Dritte abtreten.
4. Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Leasingvertrags im Übrigen nicht.

B. Regelungen zu Leistungen im Rahmen des Full-Service-Leasings

Soweit der Leasinggeber aufgrund der Full-Service-Leasing-Vereinbarungen im Leasingvertrag Dienstleistungen zu erbringen hat, gelten folgende zusätzliche Bestimmungen:

§ 1 Allgemeines; Leistungsumfang

1. Diese Regelungen zum Full-Service-Leasing (nachfolgend FSL) gelten ergänzend zu den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Regelungen für Kilometerleasingverträge mit gewerblichen Kunden“ (nachfolgend AGB), die dem Leasingnehmer (nachfolgend LN) vom Leasinggeber (nachfolgend LG) bei Vertragsschluss übermittelt wurden.
2. Der LG übernimmt die Leistungen gemäß diesen FSL-Bestimmungen (nachfolgend lediglich Leistungen), soweit die betreffende Leistung in dem Leasingvertrag mit dem LN vereinbart wurde. Das dafür zu erbringende Entgelt ergibt sich aus dem Leasingvertrag. Einzelheiten zu den verschiedenen Leistungen ergeben sich bei Beantragung aus den bei Abschluss des Leasingvertrags dem LN ausgehändigten FSL-Bedingungen für die einzelnen Services.
3. Leistungen an An- und Umbauten sind nur geschuldet, soweit es sich um herstellereitig gelieferte, von der Bestellung des Fahrzeugs umfasste An- und Umbauten handelt. Für nicht werksseitiges Zubehör sind keine Leistungen geschuldet.
4. Der LN darf sämtliche vertraglichen Leistungen ausschließlich durch vom LG anerkannte Fachbetriebe erbringen lassen. Informationen über den nächstgelegenen anerkannten Fachbetrieb erhält der LN auf Anfrage beim LG. Der LG ist berechtigt, andere Fachbetriebe vorzugeben, soweit dies für den LN zumutbar ist. Beauftragt der LN eine andere als eine freigegebene Fachwerkstatt, so kann der LG die Übernahme der angefallenen Kosten verweigern.
5. Der LG übernimmt keine Kosten für Ersatz- oder Mietfahrzeuge, es sei denn, dies wurde ausdrücklich anders vereinbart. Werden vom LG für den LN Kosten vorauslagt, die nicht im vereinbarten Leistungsumfang enthalten sind, kann der LG hierfür Rückgriff beim LN nehmen.
6. Dem LN wird eine Service Card übergeben, mit der er sich bei Inanspruchnahme der jeweils vereinbarten Leistung als Berechtigter legitimieren muss.

§ 2 Wartung bzw. Wartung und Verschleiß

1. Insoweit die Leistung „Wartung“ vereinbart wird, übernimmt der LG die Kosten für die Durchführung aller Wartungs- und Inspektionsarbeiten am Leasingfahrzeug (inkl. gemäß den Vorgaben des Herstellers an Umfang und Intervalle (Betriebsanleitung/Kundendienstheft)). Eingeschlossen ist die Übernahme der Kosten für Ersatzteile, die gemäß Herstellervorgaben beim Wartungsintervall auszutauschen sind und Betriebsstoffe, welche im Rahmen der Inspektions- oder Wartungsarbeiten benötigt werden.
Nicht umfasst sind:
 - Wartungsarbeiten, die laut Kundendienstheft bzw. Bedienungsanleitung täglich oder wöchentlich durchzuführen sind;
 - Reinigung, Waschen, Lackpflege;
 - Wartung von Mehraufbauten und Sonderausstattungen, die nicht vom Hersteller des Fahrzeugs geliefert wurden;
 - Auffüllen von Kraftstoffen, Nachfüllen von Betriebsstoffen zwischen den Serviceintervallen;
 - Wartung (inkl. Material) von Batterien/Akkus betreffend Fahrzeuge, die von einem Elektromotor angetrieben wer-

den (Elektroantrieb) und die zu ihrer Fortbewegung nötige elektrische Energie aus einer Traktionsbatterie beziehen sowie Leichtelektromobile der EG-Fahrzeugklasse L und Hybridelektrokräftfahrzeuge.

2. Insoweit die Leistung „Wartung und Verschleiß“ vereinbart wird, übernimmt der LG zusätzlich zu dem Service nach Ziffer 1 mit Geltung der in nachfolgender Ziffer 3 genannten Ausnahmen die Kosten für die nachfolgend genannten Arbeiten und Leistungen:
 - Reparatur und/oder Erneuerung der Teile einschließlich Arbeitslohn und aller benötigten Materialien, welche aufgrund betriebsgemäßer Beanspruchung bei bestimmungsgemäßen Gebrauch und Einsatz des Fahrzeugs verbraucht bzw. verschlissen sind und die Betriebs- und/oder Verkehrssicherheit des Fahrzeugs beeinträchtigen (= natürlicher Verschleiß). Nicht umfasst ist die Übernahme der Kosten betreffend der Bereifung und dem Reifenverschleiß und den hiermit zusammenhängenden Arbeiten und Materialien.
 - Abnahmegebühren der Prüforganisationen (z. B. TÜV, DEKRA) für die gesetzlich vorgeschriebene Haupt- und Abgasuntersuchung sowie die jährliche UVV-Prüfung; Kosten für die Vorführung werden nicht getragen.
 - Kostenerstattung für verschleißbedingte Reparatur und/oder Erneuerung folgender Teile (Aufzählung ist abschließend) – einschließlich Arbeitslohn und aller benötigten Materialien, welche aufgrund betriebsbedingter Beanspruchung bei bestimmungsgemäßen Einsatz des Fahrzeugs verbraucht bzw. verschlissen sind und die Betriebs- und/oder Verkehrssicherheit des Fahrzeugs beeinträchtigen (natürlicher Verschleiß): Starterbatterie (nicht jedoch die Hybrid-Batterie sowie die Batterie für den Elektroantrieb); Keilriemen/Flachriemen sowie Spanner für: Generator, Klimakompressor, Wasserpumpe; Bremssscheibe; Bremsbeläge; Befestigungssatz für Bremsbeläge; Bremstrommel; Bremsbacken; Kupplungsscheibe; Ausrücklager; Kupplungssatz; Innenraumfilter; Anlasser; Wischerblätter.
3. Im Leistungsumfang nicht inbegriffen ist insbesondere die Kostenübernahme in folgenden Fällen bzw. in Bezug auf folgende Leistungen und Materialien:
 - Beseitigung von Gewalt- und Unfallschäden;
 - Schäden aufgrund höherer Gewalt (z. B. Hagel, Hochwasser, Sturm, Frost, Marderschaden);
 - Behebung von Brandschäden; Schäden infolge unsachgemäßen Gebrauchs bzw. unsachgemäßer Behandlung sowie falscher Beladung (z.B. Überschreitung der zulässigen Achs-, Nutz- oder Aufliegebelastung);
 - Schäden infolge verspäteter Vorstellung des Fahrzeugs bei dem jeweiligen Servicepartner (ausschlaggebend sind die jeweiligen Servicevorgaben) bzw. die Nicht-Einhaltung von vom Hersteller vorgegebener Wartungs-/Serviceintervalle;
 - Leistungen, die notwendig werden, weil nicht autorisierte Werkstätte oder sonstige Dritte unsachgemäße, nicht fachgerechte Arbeiten oder Veränderungen am Fahrzeug durchgeführt haben;
 - Um- und Nachrüstung - gleich aus welchem Grund - sowie Anpassung an nach dem Datum der Erstzulassung in Kraft

- getretene gesetzliche Bestimmungen;
- Reinigung, Waschen, Lackpflege und Schönheitsreparaturen;
 - Beseitigung von Korrosionsschäden;
 - Beseitigung von Schäden oder Mängeln an Mehraufbauten und Sonderausstattungen, die nicht vom Hersteller des Fahrzeugs geliefert wurden;
 - Beseitigung von Schäden an Reifen, Felgen und Radbefestigung sowie hieraus resultierende Folgeschäden;
 - Beseitigung von Glasbruchschäden, Ersatz von Glühbirnen sowie
 - Beseitigung von Schäden an der Beleuchtung des Fahrzeugs, soweit diese auf Bruch beruhen;
 - Ergänzung, Untersuchung und Reparatur von Zubehörteilen wie Reserverad, Feuerlöscher sowie Werkzeug;
 - Reparaturarbeiten aufgrund einer verstopften Kraftstoffleitung, wegen Kraftstoffmangels, verschmutzten oder ungeeigneten Kraftstoffes;
 - Übernahme von Abschlepp- und Bergungskosten;
 - Übernahme von ausfallbedingten Nebenkosten wie Kilometergeld, Reisekosten, Kosten für Ersatzfahrzeuge, Verlust oder Beschädigung von Ware, Gewinnausfall, Telefongebühren, Überstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit;
 - Übernahme von Schäden, die aufgrund zu langer Standzeit entstanden sind;
 - Reparatur und Austausch von Batterien/Akkus betreffend Fahrzeuge, die von einem Elektromotor angetrieben werden (Elektroantrieb) und die zu ihrer Fortbewegung nötige elektrische Energie aus einer Traktionsbatterie beziehen sowie Leichtelektromobile der EG-Fahrzeugklasse L und Hybridelektro kraftfahrzeuge.
4. Reparatur- und Wartungsarbeiten bedürfen der vorherigen Freigabe durch den LG. Werden diese Arbeiten ohne vorherige Freigabe durch den LG durchgeführt, kann der LG die Übernahme der Kosten ganz oder anteilig verweigern. Die Freigabegrenze ist unter oder auf der Service Card zu finden.
5. Die Beauftragung von Reparatur- und Wartungsarbeiten durch den LN muss unter Vorlage der Service Card und durch schriftlichen Werkstattauftrag erfolgen. Die Rechnungen sind auf den LG auszustellen. Vom LN verauslagte Beträge, die der LG aufgrund der Vereinbarung nach diesem Paragraphen zu tragen hätte, werden nach Vorlage ordnungsgemäßer Belege vom LG erstattet.
6. Der LN ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten sowie den vollständigen Eintrag ins Kundendienstheft unverzüglich nach deren Beendigung zu kontrollieren und etwaige erkennbare Mängel gegenüber der Werkstatt zu rügen sowie Beseitigung zu verlangen. Im Streitfall ist der LN verpflichtet, den LG unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

§ 3 Garantieverlängerung

Insoweit die Leistung „Garantieverlängerung“ vereinbart wird, übernimmt der LG mit Geltung der in § 2 Ziff. 2 und § 2 Ziff. 3 dieser FSL-Bestimmungen angeführten Ausnahmen die Kosten für die nachfolgend genannten Arbeiten und Leistungen:

- Reparatur und/oder Erneuerung von Teilen einschließlich Arbeitslohn und aller benötigten Materialien, die aufgrund von Mängeln des Fahrzeugs erforderlich werden und weder von Garantie- noch von Gewährleistungsansprüchen gegenüber dem Hersteller oder dem ausliefernden Händler des Fahrzeugs gedeckt sind.

§ 4 Reifen

1. Insoweit die Leistung „Reifenservice“ vereinbart wird, übernimmt der LG die Kosten für die im Leasingvertrag vereinbarten und dort ausgewiesenen Reifenleistungen. Mögliche Leistungen sind:
- Reifenersatz für Sommer- und/oder Winterreifen;
 - Reifenersatz, begrenzt auf eine bestimmte Anzahl (limitierter Reifenersatz);
 - Übernahme von Ummontagekosten;
 - Übernahme von Einlagerungskosten;
 - Übernahme von Kosten für Zubehör radkappen (Erstbezug);
 - bei Winterrädern: Übernahme der Kosten für Zubehör felgen.
- Reifenreparaturen zählen nicht zum Leistungsumfang.
2. Der LN darf sämtliche vereinbarten Reifenleistungen ausschließlich bei den vom LG genannten Reifenpartnern vor-

nehmen lassen. Informationen über den nächstgelegenen Reifenpartner sowie eine ausführliche Aufstellung erhält der LN auf Anfrage vom LG.

3. Der LG trägt die Kosten für die Reifenleistungen nur im Fall der üblichen Abnutzung (Verschleiß). Hierbei übernimmt der LG ausschließlich die Kosten für die im Leasingvertrag vereinbarten Reifengrößen und -arten. Die Auswahl des Reifenfabrikates liegt im Ermessen des LG. Der LG wird, soweit möglich (z. B. Lieferbarkeit, Verfügbarkeit), Markenreifen auswählen. Jede Reifenerneuerung darf erst bei Erreichen der gesetzlich vorgeschriebenen Verschleißgrenze durchgeführt werden. Veranlasst der LN den Wechsel der Bereifung vor dem Erreichen der gesetzlich vorgeschriebenen Verschleißgrenze, kann der LG den Ersatz der hierdurch verursachten Mehrkosten vom LN verlangen.
4. Bei Gewaltschäden oder Schäden durch unsachgemäßen Gebrauch ist eine Kostenübernahme durch den LG ausgeschlossen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Schaden darauf beruht, dass:
- der vorgeschriebene Reifenluftdruck nicht eingehalten wurde;
 - die Achsgeometrie durch äußere Einflüsse verstellt ist;
 - eine Beschädigung aufgrund des Kontaktes mit spitzen oder scharfen Gegenständen entstanden ist;
 - der Reifen und/oder die Felge mutwillig beschädigt/zerstört wurde.
5. Gesetzliche Regelungen schreiben Reifendruckkontrollsysteme („RDKS“) vor. Wenn das Fahrzeug nicht auf im Fahrzeug vorhandene Sensoren („indirektes System“) zurückgreift, werden die Kosten zusätzlicher am Reifen montierter Systeme („direktes RDKS“) in der Gesamtleasingrate kalkuliert. Wenn der Hersteller nach dem Datum der Kalkulation eine Umstellung eines direkten auf ein indirektes RDKS vornimmt, hat der Kunde nach Rechnungsstellung die Zusatzkosten hierfür dem LG zu ersetzen.

§ 5 Kfz-Steuer

1. Bei Vereinbarung der Leistung „Kfz-Steuer“ wird der LG die Kfz-Steuer für das Fahrzeug an das zuständige Hauptzollamt jährlich leisten. Der LN leitet zu diesem Zweck Kopien aller entsprechenden bei ihm eingehenden Steuerbescheide unverzüglich an den LG weiter. Der LN tritt etwaige Ansprüche gegen die Steuerbehörden auf Erstattung von Steuerbeträgen an den LG ab. Der LG nimmt diese Abtretung hiermit an.
2. Etwaige Säumniszuschläge oder sonstige Kosten, die durch die verspätete Abmeldung des Fahrzeugs durch den LN entstehen, gehen zu Lasten des LN. Der LG ist nicht verpflichtet, Bescheide inhaltlich zu prüfen; eine Verpflichtung zur Einlegung von Rechtsmitteln besteht seitens des LG nicht.
3. Der LG kalkuliert entsprechend den Vorgaben des Bundesministeriums der Finanzen einen monatlichen Betrag. Dieser Betrag versteht sich als Abschlagszahlung auf die bis Vertragsende tatsächlich anfallende Kfz-Steuer und wird monatlich zusammen mit der Leasingrate vom LN eingezogen. Am Vertragsende werden die insgesamt während der Vertragsdauer bis zur Abmeldung des Fahrzeugs angefallenen Kfz-Steuern unter Anrechnung der bezahlten Beträge abgerechnet und dem Kunden in Rechnung gestellt.
4. Daneben entrichtet der LN eine Servicegebühr pro Monat/Fahrzeug. Dieser Betrag ist Teil der Servicepauschale, die im Leasingvertrag gesondert ausgewiesen und im Rahmen der Leasingratenberechnung abgerechnet wird. Überzahlungen der Kfz-Steuer, die auf das Bankkonto erstattet werden, werden mit dem Kundenkonto verrechnet. Sollten Überzahlungen der Kfz-Steuer dem LN von den Steuerbehörden oder Hauptzollämtern direkt erstattet werden, wird der LG bei der Vertragsendabrechnung diese Beträge in Rechnung stellen. Überzahlungen der Kfz-Steuer, die aus jedweden Gründen von den Steuerbehörden oder Hauptzollämtern nicht zurückerstattet werden, werden dem LN in Rechnung gestellt. Ändern sich die Steuern in der Zeit zwischen Auftragsbestätigung und Beginn der Vertragslaufzeit (Vertragsbeginn) sowie während der Vertragslaufzeit, ist der LG berechtigt, den Betrag entsprechend anzupassen bzw. spätestens bei Vertragende abzurechnen.

§ 6 Rundfunk- und Fernsehgebühren (GEZ)

Insoweit die Leistung „GEZ“ vereinbart wird, wird der LG die Rundfunk- und Fernsehgebühren für das Fahrzeug an

den zuständigen Beitragsservice leisten. Der LG übernimmt An- und Abmeldung des Rundfunkgerätes bei der zuständigen Landesrundfunkanstalt sowie die Zahlungsabwicklung der fälligen Rundfunkgebühren im Auftrag des LN gegen eine Verwaltungsgebühr. Der Rundfunkbeitrag ist immer fahrzeugbezogen zu entrichten. Sie werden in dem Monat fällig, in dem das Fahrzeug zugelassen wird, und sind für den ganzen Monat komplett zu zahlen. Endet der Leasingvertrag während eines Monats, so ist der Rundfunkbeitrag trotzdem für den kompletten Monat zu entrichten. Es gibt keine anteilige Rückerstattung durch den LG. Kommt es zu einer Änderung des Rundfunkbeitrags und/oder einer Änderung des Umsatzsteuersatzes, ist der LG berechtigt, die Servicerate entsprechend anzupassen.

§ 7 Kraftstoff

1. Wird die Leistung „Kraftstoff“ vereinbart, stellt der LG dem LN eine Tankkarte/Tankkarten zur Verfügung. Unter Verwendung der Tankkarte(n) und des vom LG bzw. von der Mineralölgesellschaft mitgeteilten PIN-Codes kann der LN im Namen und für Rechnung des LG Kraftstoffe bei den entsprechenden Mineralölgesellschaften bargeldlos beziehen. Der LG übernimmt keine Gewähr für die Akzeptanz der Tankkarte(n) bei den einzelnen Stationen der entsprechenden Mineralölgesellschaften.
2. Der LN ist zur Erstattung der dem LG durch die Nutzung der Tankkarte(n) entstandenen Kosten unverzüglich nach Rechnungsstellung durch den LG verpflichtet, auch wenn die Abrechnung der Kosten über einen vom LG beauftragten Dritten erfolgt. Im Regelfall erfolgt der Einzug fälliger Zahlungen mittels Lastschrift vom im Leasingvertrag angegebenen Konto. Ist der Einzug fälliger Tankkartenabrechnungsbeträge erfolglos, ist der LG nach Mahnung und fruchtlosem Verstreichen einer gesetzten angemessenen Frist zur sofortigen Kartensperre berechtigt.
3. Anlässlich der Übersendung der Tankkarte(n) wird dem LN jeweils die persönliche Geheimzahl der jeweiligen Tankkarte(n) mit separatem Schreiben bekannt gegeben. Bei der Übersendung von Ersatz- bzw. Folgekarten erfolgt keine gesonderte Mitteilung. Der LN ist verpflichtet, die Tankkarte(n) sorgfältig aufzubewahren und den ihm jeweils zur Nutzung der Karte genannten PIN-Code, sofern er nicht sofort nach Erhalt vernichtet wird, an einem sicheren Ort und nicht in unmittelbarer Nähe der jeweiligen Tankkarte aufzubewahren, geheim zu halten und ihn nur den von ihm zur Benutzung der Tankkarte(n) ermächtigten Personen mitzuteilen. Der PIN-Code darf nicht auf der jeweiligen Karte vermerkt werden. Der LN hat diese Geheimhaltungspflicht auch seinen Mitarbeitern aufzuerlegen. Der LN hat dafür Sorge zu tragen, dass die als Karteninhaber vorgesehene Person die jeweilige(n) Tankkarte(n) unverzüglich an der dafür vorgesehenen Stelle unterzeichnet. Der LN verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass die Tankkarte(n) nicht Dritten (außer seinen Mitarbeitern) zugänglich gemacht und insbesondere nicht an unbewachten Orten aufbewahrt wird/werden. Bei Beendigung des Leasingvertrags wird/werden die Tankkarte(n) gesperrt. Der LN ist verpflichtet, diese unverzüglich zu entwerten und/oder zu vernichten.
4. Über Untergang, Verlust und Diebstahl der Karte(n) hat der LN den LG vorab telefonisch und unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Im Falle einer Nichterreichbarkeit des LG, insbesondere außerhalb der üblichen Geschäfts- und Servicezeiten, am Wochenende und/oder an gesetzlichen Feiertagen, erfolgt die Meldung gegenüber der jeweiligen Mineralölgesellschaft unter gleichzeitiger schriftlicher Benachrichtigung des LG. Kontaktdetails zu den jeweiligen Mineralölgesellschaften finden sich in dem dem LN bei Vertragsschluss ausgehändigten Bordbuch. Bei unberechtigter und/oder missbräuchlicher Nutzung der Tankkarte(n) ist der LG berechtigt, sie entschädigungslos vom LN zurückzufordern oder über die Tankstellen einzuziehen zu lassen und/oder zu sperren.
5. Der LN haftet für alle Forderungen und Schäden, die durch eine (auch missbräuchliche) Verwendung und/oder Verfälschung der Tankkarte(n) entstehen, und stellt den LG insoweit von allen Ansprüchen Dritter frei.
6. Der LG ist berechtigt, eine Tankkarte, die als gesperrt gemeldet wurde, den Akzeptanzstellen in Sperrlisten bekannt zu geben. Die Akzeptanzstellen sind berechtigt, eine ungültige oder gesperrte Tankkarte einzuziehen.

Für Vermögensschäden, die durch fehlerhafte Angaben in den Sperrlisten entstehen, haftet der LG nicht.

§ 8 Versicherungsservice

1. Im Rahmen des Versicherungsservice werden vom LG zu den „Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung“ (AKB) zugunsten des LN folgende Versicherungen abgeschlossen und für die Dauer der Laufzeit des Leasingvertrags aufrechterhalten (die Deckungssummen und Selbstbeteiligungen ergeben sich aus dem jeweiligen Leasingvertrag):
 - Haftpflichtversicherung;
 - Teilkaskoversicherung;
 - Vollkaskoversicherung.
2. Die Auswahl des Versicherungsgebers trifft der LG. Versicherungsnehmer ist der LG. Die im Leasingvertrag angegebenen Selbstbehalte sind im Versicherungsfall vom LN zu tragen. Die im Leasingvertrag ausgewiesene monatliche Prämie basiert auf vorschüssiger monatlicher Zahlungsweise. Den maximalen Listenpreis eines einzelnen Fahrzeugs, inklusive werksseitigen Zubehörs, entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen. Die Prämien können aufgrund der „Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung“ (AKB) vom Versicherer angepasst werden.
3. Am Ende der Laufzeit des Einzelleasingvertrags erfolgt im Rahmen der Leistungsabrechnung eine Soll-Ist-Abrechnung der tatsächlich vom LG verauslagten Versicherungsprämien und der vom LN auf diese Leistung geleisteten Vorauszahlungen. Etwaige Überzahlungen wird der LG dem LN erstatten, Fehlbeträge hat der LN auszugleichen.
4. Im Falle der notwendigen Bergung wird der LG einen Bergungsdienst beauftragen. Die Kosten sind vom LN zu tragen. Insofern eine Weiterfahrt mit dem verunfallten Fahrzeug nicht möglich ist, kann auf Wunsch des LN ein Ersatzfahrzeug durch den LG gestellt werden. Der LN hat die Kosten des zur Verfügung gestellten Ersatzfahrzeugs zu tragen.
5. Der LG übernimmt die zur Abwicklung des Sachschadens erforderlichen Maßnahmen. Hierzu zählen z. B. die Weiterleitung der Schadensmeldungen an den Haftpflichtversicherer, die Prüfung des Schadens auf Regressfähigkeit, die Kostenkontrolle des Reparaturschadens nach technischen Aspekten und Versicherungsbedingungen des Versicherers sowie ggf. die Beauftragung eines Sachverständigen.
6. Im Zuge der Leistung „Schadenmanagement“ hat der LN etwaige entstandene Sachschäden am Fahrzeug ausschließlich in ihm vom LG vorgegebenen oder vom LG anerkannten Fachbetrieben reparieren zu lassen. Überschreiten die voraussichtlichen Kosten für die Reparatur die vom LG vorgegebene Freigabegrenze, hat der LN die Zustimmung des LG einzuholen, bevor die jeweilige Reparatur in Auftrag gegeben wird.
7. Der LG verauslagt die Reparaturkosten am Fahrzeug für die Bergung und den ggf. gestellten Mietwagen sowie für Sachverständige und Gutachten, die im Zusammenhang mit der Leistung „Schadenmanagement“ entstehen, und rechnet diese gegenüber Versicherungen ab. Die Regulierung des Schadens erfolgt gegenüber dem LN. Beträge für Selbst- bzw. Eigenbeteiligung und alle weiteren Kosten, die nicht von der Versicherung getragen werden oder für die der Versicherer die Deckung ablehnt hat, sind vom LN zu tragen und werden diesem durch den LG in Rechnung gestellt. Insofern das verunfallte Fahrzeug einen echten oder wirtschaftlichen Totalschaden hat, rechnet der LG ebenfalls direkt mit der Versicherung ab und verwertet das Fahrzeug in eigener Verantwortung, sofern dieses Eigentum des LG ist.

§ 9 Schadenmanagement

Bei Vereinbarung der Leistung „Schadenmanagement“ übernimmt der LG für den LN die Abwicklung von Haftpflicht- oder Kaskoschäden am Fahrzeug (Sachschäden), die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland entstanden sind. Eine Abwicklung von Vermögens- und Personenschäden des LN, des Fahrzeugnutzers oder der Insassen sowie die Abwehr von Schadensersatzansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit dem Schadensfall gegen den LN oder mitversicherte Personen erhoben werden, wird nicht übernommen. Der LG stellt dem LN eine kostenpflichtige Servicehotline zur Verfügung. Die Telefonnummer ist der ausgehändigten Service Card zu entnehmen. Jeder Unfall ist dem LG unverzüglich telefonisch und schriftlich zu melden. Noch am Telefon wird der LG oder ein beauftragter Dritter

dem LN den weiteren Ablauf skizzieren und Anweisungen erteilen. Der LN hat den Anweisungen des LG, soweit zu- mutbar, Folge zu leisten.

§ 10 Werkstattersatzwagen

Bei Vereinbarung der Leistung „Werkstattersatzwagen“ hat der LN Anspruch auf Zurverfügungstellung eines Werkstattersatzwagens des servicedurchführenden Partners.

Dieser besteht für die Dauer des Werkstattaufenthalts bei Durchführung des durch den Herstellerwartungsplan vorgegebenen Inspektionsservice, max. jedoch alle 15.000 km und längstens bis zur Fertigmeldung durch die Werkstatt, begrenzt auf max. 1,5 Tage. Ist ein Werkstattersatzwagen nicht verfügbar, kann (sofern ein solcher zur Verfügung steht) der Hol- und Bringservice des Service-Partners in Anspruch genommen werden. Kosten für den Hol- und Bringservice werden für jeweils eine Fahrt, vom Standort des Servicepartners zum Wohnort des Kunden und zurück- erstattet. Die Kostendeckung des Werkstattersatzwagen- service ist, unabhängig von der in Anspruch genommenen Leistung, beschränkt auf max. € 40,00 (exkl. Umsatzsteuer) bzw. € 47,60 (inkl. Umsatzsteuer) pro Tag der Anmie- tung für die Zeit des Werkstattaufenthaltes.

Bei Überschreitung der max. Kosten oder Längernutzung des Fahrzeuges werden die zusätzlich entstandenen Kosten entsprechend dem Kundenkonto belastet.

§ 11 BAFA Umweltbonus Antragservice

Bei Vereinbarung der Leistung „BAFA Umweltbonus An- tragservice“ übernimmt für den LN als Halter des geleaste- ten Fahrzeuges (Antragsberechtigter) der LG die Beantragung der Förderung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Um- weltbonus) nach der Richtlinie zur Förderung des Absat- zes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus) vom 29.04.2020 bzw. nach einer nach dem 29.04.2020 neu erlassenen Richtlinie beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (nachfolgend BAFA).

Der LG überträgt die Beantragung einem von ihm auszu- wählenden Dienstleister.

Der LG überstellt dem Dienstleister alle erforderlichen fahr- zeugbezogenen Unterlagen, inkl. der Zulassungsbescheini- gung Teil II und dieser wird den Antrag auf Förderung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus) im Auf- trag und Namen des LN beim BAFA stellen. Hierzu bestellt der LN als Antragsteller den vom LG ausgewählten Dienst- leister gegenüber dem BAFA mit gesonderter vom LG be- reitgestellter Vollmacht als Bevollmächtigten gemäß § 14 Verwaltungsverfahrensgesetz. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Verwaltungsverfahren betreffenden Verfahrens- handlungen. Des Weiteren hat der LN dem Dienstleister alle für die Antragsstellung notwendigen Informationen und Erklärungen zu erteilen. LG und der Dienstleister haften insoweit nicht für die Richtigkeit dieser Informationen und Erklärungen bei Weitergabe an das BAFA.

Der LN erhält vom Dienstleister eine Kopie des Antrages für seine Unterlagen.

Die Beantragung des Umweltbonus durch den vom LG ausgewählten Dienstleister setzt die Zulassung des Fahr- zeuges auf den LN voraus. Der Dienstleister wird dem LN den von dem BAFA an den Dienstleister übermittelten Zu- wendungsbescheid oder einen Ablehnungs-, Rücknahme-, Widerrufbescheid unverzüglich zur Verfügung stellen.

Das vom LN zu entrichtenden Serviceentgelt wird nur im Falle eines Zuwendungsbescheides der BAFA unverzüg- lich nach Rechnungsstellung durch den LG an LN per SE- PA-Lastschrifteinzug von der im Leasingantrag benannten Kontoverbindung des LN eingezogen. In Falle eines Ableh- nungsbescheids durch das BAFA wird das Serviceentgelt vom LG beim LN nicht erhoben. Eine Erstattung des bereits erhobenen Serviceentgeltes im Falle eines Rücknahme- oder Widerrufbescheides des BAFA erfolgt nicht.

Im Falle eines Zuwendungsbescheides des BAFA erfolgt die Zahlung des BAFA auf die im Antrag benannte Kontover- bindung des LN.

Im Falle eines Ablehnungs-, Rücknahme-, Widerrufbeschei- des durch das BAFA sind weitergehende Maßnahmen durch den LG oder dessen Dienstleister nicht mehr geschuldet und gegebenenfalls vom LN selber zu veranlassen.